

Absender ...

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
Bereich Haushalt und Steuerung
- Aktivbesteuerung -
Fischergrube 53
23539 Lübeck

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein/Unser Zeichen	Datum
..... .2018		Straßenreinigung2018

Straßenreinigungsgebührenbescheid
hier: Widerspruch gegen die Festsetzung der Reinigungs-/Winterdienstgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Straßenreinigungsgebührenbescheid der Hansestadt Lübeck vom2018,
Kassenzeichen, zugestellt am2018, erhebe ich/erheben wir

Widerspruch,

und zwar begrenzt auf die Festsetzung der Reinigungsgebühren und der Winterdienstgebühren für die Jahre 2015 und 2016.

Begründung:

Mit der "3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 13.12.2017" wurden die Gebührensätze für Straßenreinigung und Winterdienst für die Jahre 2015 und 2016 rückwirkend zum 1.1.2015 neu kalkuliert. Die der Gebührenbemessung zugrunde liegende Kalkulation ist fehlerhaft und verstößt gegen den 3-jährigen Ausgleichszeitraum des § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG).

In die Nachkalkulation der Gebührensätze für die Periode 2015/2016 wurde die von den Entsorgungsbetrieben Lübeck im Jahr 2013 festgestellte Unterdeckung aus der Periode 2010 bis 2012 in Höhe von 3,342 Mio Euro eingerechnet. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 9 KAG ist eine Unterdeckung innerhalb der auf die Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Insofern hätte der Ausgleich des Defizits bis spätestens 31.12.2016 bewirkt worden sein müssen, wobei der Erlass einer entsprechenden Gebührensatzung und ein Beginn des Ausgleichs innerhalb des Ausgleichszeitraums nicht genügt, wie das OVG Schleswig mit Urteil vom 15.5.2017 (Az. 2 KN 1/16) bereits entschieden hat. Daher ist es nicht zulässig, jetzt nach Ablauf des Ausgleichszeitraums das inzwischen verfristete Defizit in eine für 2015 und 2016 nachkalkulierte Gebührenerhebung einzurechnen, die faktisch erst ab 2018 erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

.....